

**Praktikumsordnung  
für den**

**Masterstudiengang**

**Plurale Ökonomik**

**der  
Universität Siegen**

Vom XX. XX 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweck des Praktikums/Forschungsprojekts
- § 3 Ort und Dauer des Praktikums/Forschungsprojekts
- § 4 Art und Inhalt des Praktikums/Forschungsprojekts
- § 5 Betreuerin oder Betreuer des Praktikums/Forschungsprojekts
- § 6 Anmeldung des Praktikums/Forschungsprojekts
- § 7 Durchführung des Praktikums/Forschungsprojekts
- § 8 Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten
- § 9 Bescheinigung des Praktikums/Forschungsprojekts
- § 10 Praktikums-/Forschungsbericht
- § 11 Präsentation des Praktikums-/Forschungsbericht
- § 12 Anerkennung des Praktikums/Forschungsprojekts
- § 13 Familienregelung, Schutzvorschrift, Ausfallzeiten und Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 14 Geltungsbereich
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Diese Praktikumsordnung ergänzt die Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Plurale Ökonomik (POEK) im Masterstudium an der Universität Siegen (Amtliche Mitteilung XX/2020) in der jeweils geltenden Fassung. Sie legt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung die Mindestanforderungen für die Auswahl, Dauer, Durchführung und Anerkennung des Praktikums/Forschungsprojekts im Masterstudiengang Plurale Ökonomik fest.
- (2) Für die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Praktikumsordnung ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs zuständig.

## **§ 2**

### **Zweck des Praktikums/Forschungsprojekts**

- (1) Fachrichtungsbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der betrieblichen bzw. aus der wissenschaftlichen Praxis dienen dem besseren Verständnis des Lehrangebotes, fördern die Motivation für das Studium und erleichtern den Berufsübergang. Daher ist das Praktikum eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit.
- (2) Im Masterstudiengang Plurale Ökonomik (POEK) an der Universität Siegen ist ein Praktikum oder ein Forschungsprojekt verpflichtend vorgesehen (Modul: 3POEKMA023). Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistung erwerben die Studierenden 15 Leistungspunkte.

## **§ 3**

### **Ort und Dauer des Praktikums/Forschungsprojekts**

- (1) Die praktische Tätigkeit des Praktikums/Forschungsprojekts muss institutionell angebunden sein und ist in einem geeigneten Wirtschaftsunternehmen, in einer geeigneten öffentlichen Stelle, in geeigneten Verbänden und Stiftungen, in einer geeigneten Nichtregierungsorganisation (NGO) oder in einer geeigneten Forschungseinrichtung (auch Universität) zu absolvieren. Das Praktikum/Forschungsprojekt kann auch im Ausland absolviert werden.
- (2) Das Praktikum/Forschungsprojekt muss einen Umfang von mindestens 8 Wochen (Workload: ca. 450 Stunden) umfassen und soll ohne Unterbrechung abgeleistet werden. In begründeten Fällen ist eine Teilung des Praktikums zulässig, wobei kein Teil die Dauer von drei Wochen unterschreiten soll.

## **§ 4**

### **Art und Inhalt des Praktikums/Forschungsprojekts**

- (1) Bei dem zu absolvierenden Praktikum/Forschungsprojekt handelt es sich um ein Pflichtpraktikum. Über diese Qualität des Praktikums/Forschungsprojekts wird auf Anfrage der oder des Studierenden bei der Betreuerin oder dem Betreuer für das Praktikum/Forschungsprojekt eine Bescheinigung ausgestellt, in der bestätigt wird, dass die Studierenden ein Pflichtpraktikum während des Studiums abzuleisten haben.
- (2) Im Praktikum/Forschungsprojekt soll die oder der Studierende durch Mitarbeit an Projekten die Arbeitsabläufe und Aufgabenspektren der betrieblichen bzw. wissenschaftlichen Praxis kennen lernen. Die praktischen Tätigkeiten während des Praktikums/Forschungsprojekts sollen in direktem Zusammenhang zu den im Masterstudium Plurale Ökonomik vermittelten Inhalten stehen. Die konkreten Inhalte werden in Einzelabspanche mit der Betreuerin oder dem Betreuer festgelegt.
  - a) Das Praktikum dient zum Erwerb berufsfeldbezogener Handlungs- und Reflexionskompetenzen. Dabei sollen die Studierenden vorrangig solche Tätigkeiten übernehmen, die fachübergreifend Problemfelder der pluralen Ökonomik beinhalten. Es wird

den Studierenden empfohlen, das Praktikum in Bereichen zu absolvieren, die sie sich als zukünftige Arbeitsgebiete vorstellen können.

- b) Das Forschungsprojekt kann in einer Gruppe (maximal drei Personen) oder als Einzelleistung erbracht werden. Dabei sollen die Studierenden ein aktuelles Forschungsthema aus dem Bereich "Politische Ökonomie" oder "Management und Mitweltgestaltung" selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Durch die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen und Forschungsmethoden wird der oder die Studierende an eine spätere Forschungstätigkeit etwa im Rahmen einer Promotion herangeführt.
- (3) Das Praktikum/Forschungsprojekt wird mit einem Praktikums-/Forschungsbericht sowie einer jeweiligen Präsentation abgeschlossen.

## **§ 5**

### **Betreuerin oder Betreuer des Praktikums/Forschungsprojekts**

- (1) Vor Antritt des Praktikums/Forschungsprojekts müssen die Studierenden eine Prüferin oder einen Prüfer des Studiengangs gemäß § 7 FPO-M POEK als Betreuerin bzw. Betreuer benennen.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer stellt vor Antritt des Praktikums/Beginn des Forschungsprojekts die fachliche Eignung des Praktikums/Forschungsprojekts fest. Außerdem betreut sie oder er fachlich sowie inhaltlich die Studierende oder den Studierenden während des Praktikums/Forschungsprojekts und benotet die Prüfungsleistung (Praktikums-/Forschungsbericht und Präsentation).

## **§ 6**

### **Anmeldung des Praktikums/Forschungsprojekts**

- (1) Vor Antritt des Praktikums/Beginn des Forschungsprojekts ist dieses unter Angabe des Praktikumsplatzes (mit Anschrift, der vereinbarten Tätigkeiten und des vereinbarten Zeitraums des Praktikums sowie eines Ansprechpartners am Praktikumsplatz)/Forschungseinrichtung (mit Anschrift, der vereinbarten Tätigkeiten und des vereinbarten Zeitraums des Forschungsprojekts und eines Ansprechpartners in der Forschungseinrichtung) und der Betreuungszusage einer Betreuerin oder eines Betreuers bei der oder dem Modulverantwortlichen anzuzeigen.
- (2) Der oder die Modulverantwortliche wird die fachliche Eignung des angekündigten Praktikums/Forschungsprojekts prüfen und der Anzeige innerhalb von drei Wochen zustimmen bzw. widersprechen.
- (3) Erfolgt keine Anmeldung oder werden die erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht erbracht, kann eine Anerkennung des Praktikums nicht gewährleistet werden.

## **§ 7**

### **Durchführung des Praktikums/Forschungsprojekts**

- (1) Die Studierenden verantworten die Einhaltung der Praktikumsordnung selbst. Es liegt im Interesse einer oder eines jeden Studierenden, sich um mehr als nur das vorgeschriebene Minimum für die eigene Ausbildung zu bemühen.
- (2) Die Studiengangverantwortlichen und die Modulverantwortlichen für das Praktikum/Forschungsprojekt (3POEKMA023) sind nicht verpflichtet Praktikumsstellen/Forschungsprojekte zu vermitteln. Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um eine geeignete Praktikumsstelle/ein geeignetes Forschungsprojekt zu kümmern.

## **§ 8**

### **Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten**

- (1) Berufliche Tätigkeiten, Praktika und Forschungsprojekte, die vor der Einschreibung in den Masterstudiengang Plurale Ökonomie erbracht wurden, können nicht anerkannt werden.

- (2) Eine berufliche Tätigkeit oder ein bereits abgeleitetes Praktikum im entsprechenden Feld, die während des Studiums der Pluralen Ökonomik erbracht wurden, können im Regelfall nicht nachträglich als Praktikum/Forschungsprojekt anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet auf einen formlosen schriftlichen Antrag hin der Prüfungsausschuss des Studiengangs. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise über die berufliche Tätigkeit (Arbeitszeugnis) oder das Praktikum (Praktikumsbericht) beizufügen.

## **§ 9**

### **Bescheinigung des Praktikums/Forschungsprojekts**

- (1) Das Praktikum/Forschungsprojekt muss durch das Unternehmen, die Organisation oder die Forschungseinrichtung, in dem das Praktikum/Forschungsprojekt abgeleitet wurde, bescheinigt werden (Bescheinigung über das Praktikum/Forschungsprojekt).
- (2) Aus der Bescheinigung für das Praktikum/Forschungsprojekt müssen Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeiten hervorgehen. Die Bescheinigung sollte auch Aussagen über den Erfolg der Tätigkeit enthalten.

## **§ 10**

### **Praktikums-/Forschungsbericht**

- (1) Über das Praktikum/Forschungsprojekt ist ein Bericht anzufertigen (Praktikums-/Forschungsbericht); wird das Praktikum gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 geteilt, ist für jeden Teil ein Bericht anzufertigen. Im Praktikums-/Forschungsbericht sind die Erfahrungen aus dem Praktikum/Forschungsprojekt in standardisierter Form im Umfang von 15 bis 30 Seiten zu beschreiben und zu reflektieren. Der Praktikums-/Forschungsbericht dient als Nachweis dafür, dass die Studierenden in der Lage sind, eigene Tätigkeiten zu beurteilen und unter Beachtung wissenschaftlicher Standards nachvollziehbar darzustellen.
- (2) Die Anforderungen an den Praktikums-/Forschungsbericht sind in § 9 FPO-M POEK geregelt. Der Praktikums-/Forschungsbericht soll insbesondere enthalten:
- a) Angaben zur eigenen Person (Name, Studiensemester, Matrikelnummer),
  - b) Angaben zur Betreuerin oder zum Betreuer des Praktikums/Forschungsprojekts,
  - c) Angaben zum Praktikum/Forschungsprojekt (Name, Anschrift, Kontaktdaten, Betreuerin oder Betreuer),
  - d) Eine Charakterisierung des Unternehmens, der Organisation oder der Forschungseinrichtung, in dem das Praktikum/Forschungsprojekt abgeleitet wurde,
  - e) Gründe für die Wahl des Unternehmens, der Organisation oder der Forschungseinrichtung.
  - f) Angaben zum Bewerbungsablauf für das Praktikum/Forschungsprojekt,
  - g) Angaben zu Aufgaben, Tätigkeiten und Zielen des Praktikums/Forschungsprojekts,
  - h) Evaluierung und Reflektion des Praktikums/Forschungsprojekts (vor allem hinsichtlich möglicher späterer beruflicher Tätigkeiten, des Studienbezugs und der Organisation des Praktikums/Forschungsprojekts).

## **§ 11**

### **Präsentation des Praktikums-/Forschungsbericht**

- (1) Auf Grundlage des angefertigten Berichts ist das Praktikum/Forschungsprojekt nach seiner Beendigung zu präsentieren (Praktikums-/Forschungsprojektvorstellung). Die Dauer der Präsentation beträgt ca. 15 Minuten; im Anschluss findet eine kurze Diskussion statt.
- (2) In der Praktikums-/Forschungsprojektvorstellung werden der Betreuerin oder dem Betreuer die ausgeübten Tätigkeiten des Praktikums/Forschungsprojekts bezüglich der im Studium vermittelten Inhalte der oder des Studierenden präsentiert. Die Präsentation sollte insbesondere folgende Punkte enthalten:

- a) Vorstellung des Unternehmens, der Organisation oder der Forschungseinrichtung,
- b) Gründe für die Wahl des Unternehmens, der Organisation oder der Forschungseinrichtung,
- c) Beschreibung der Tätigkeiten,
- d) Bezug zur angestrebten beruflichen Laufbahn,
- e) Bezug zum Studiengang.

Bei einem Forschungsprojekt sollte die Präsentation zudem die relevanten wissenschaftlichen Aspekte enthalten (Einordnung in den wissenschaftlichen Diskurs, Methoden, Ergebnisse, etc.).

- (3) Nach Durchführung der Praktikums-/Forschungsprojektvorstellung werden der oder dem Studierenden die Vorlage des ordnungsgemäßen Praktikumsberichts, die fachliche Eignung des absolvierten Praktikums/Forschungsprojekts sowie die erfolgreiche Teilnahme an der Praktikums-/Forschungsprojektvorstellung durch die Betreuerin oder den Betreuer bescheinigt.

## § 12

### **Anerkennung des Praktikums/Forschungsprojekts**

- (2) Das Praktikum/Forschungsprojekt ist ein Pflichtmodul (3POEKMA023) im Sinne der FPO-M POEK und wird mit 15 Leistungspunkten angerechnet.
- (3) Die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums/Forschungsprojekts muss der oder dem Modulverantwortlichen gegenüber angezeigt und nachgewiesen werden, durch Vorlage des Praktikums-/Forschungsberichts sowie der Bescheinigung
  - a) über das Praktikum/Forschungsprojekt,
  - b) über die fachliche Eignung des Praktikums/Forschungsprojekts,
  - c) über die erfolgreiche Präsentation des Praktikums/Forschungsberichts.

Der Prüfungsausschuss des Studiengangs entscheidet über die Anerkennung.

- (4) Das erfolgreich absolvierte Praktikum/Forschungsprojekt ist eine Prüfungsleistung im Sinne der FPO-M POEK. Für die Modulnote, die von der Betreuerin oder dem Betreuer ermittelt wird, wird die Benotung des Praktikums-/Forschungsberichts mit 75% und die Benotung der Präsentation mit 25% gewichtet.
- (5) Die Bewertung und Bildung der Noten richtet sich nach § 12 FPO-M POEK und § 21 RPO-M.
- (6) Ein erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertetes Praktikum/Forschungsprojekt kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung des Praktikums/Forschungsprojekts ist ausgeschlossen.

## § 13

### **Familienregelung, Schutzvorschrift, Ausfallzeiten und Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende**

Es gelten §§ 19 und 20 der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (Amtliche Mitteilung 5/2019) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 14

### **Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab dem Wintersemester 2020/21 an der Universität Siegen für den Masterstudiengang Plurale Ökonomik eingeschrieben sind.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät III - Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom xx. XX 202x.

Siegen, den

Der Rektor

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)